



BMAB

Bundesverband für Menschen mit
Arm- oder Beinamputation e.V.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 5. März 2016 in Wedemark

1. **Begrüßung**
2. **Bericht des Präsidenten**
3. **Bericht des Vizepräsidenten**
4. **Bericht der Schriftführerin**
5. **Präsentation des Kassenberichts**
6. **Bericht des Rechnungsprüfers**
7. **Genehmigung und Verabschiedung des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2015 sowie des Haushaltsplans 2016**
8. **Entlastung des Präsidiums**
9. **Wahlen der Präsidiumsmitglieder**
Die Amtsperioden der Präsidiumsmitglieder sind abgelaufen. Die Mitglieder des Präsidiums sind daher neu zu wählen.

10. **Satzungsänderungen**

§ 1 – Name

alt: (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 202677 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

neu: (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 202677 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. **Der Verein wird abgekürzt „BMAB“ genannt.**

§ 4 – Gemeinnützigkeit

alt: (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 10 (Förderung der Hilfe für Behinderte) der Abgabenordnung.

neu: (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 10 (Förderung der Hilfe für Behinderte), des § 52 (2) Nr. 4 (Jugendhilfe) und des § 52 (2) Nr. 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung) der Abgabenordnung.

§ 3 – Zweck

In Absatz (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: ...

wird eingefügt:

(14) Ausbildung von Menschen mit Amputation zum Peer-Counsellor und Einsatz von Peer-Counsellern in Krankenhäusern und im Privatbereich.

Nach Absatz (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: ...

wird eingefügt:

(5) Der Bundesverband kann seine Ziele auch durch Aktivitäten im Ausland, insbesondere durch die aktive Mitgliedschaft in der „International Federation of Amputee Associations (IC2A)“ verfolgen.

Der bisherige Absatz (5) wird zu (6).

§ 9 – Organe

(2) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig.

alt: (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

neu: (3) Bei Bedarf können Vereinsämter **in teilweiser Abänderung des § 9 (2)** im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das



BMAB

Bundesverband für Menschen mit
Arm- oder Beinamputation e.V.

Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 – Rechnungsprüfer

alt: § 14 – Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für ein Jahr einen oder zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands sein. Das Präsidium darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied des Bundesverbands zu sein.

(3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung. Außerdem sind die Rechnungsprüfer für die Revision der Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

neu: § 14 – Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung muss jährlich vor der Vorlage des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden.

(2) Grundlage der Rechnungsprüfung ist eine durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Prüfungsordnung.

(3) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch das Präsidium.

11. Verabschiedung einer Prüfungsordnung für den BMAB

12. Präsentation geplanter Projekte

13. Sonstiges

Zu diesem Punkt sind keine Beschlüsse möglich.